

S. 132 / Nr. 22 Motorfahrzeugverkehr (d)

BGE 72 II 132

22. Auszug aus dem Urteil der I. Zivilabteilung vom 12. Februar 1946 i. S. Wiederkehr gegen Diggelmann und Konsorten.

Regeste:

1. Die Abstandsregel in Art. 25 Abs. 1 Satz 3 MFG gilt für Radfahrer, wie für Motorfahrzeuge, auch beim Kreuzen und Überholen von Fussgängern.
2. Zinsfuss für die Rentenkaptalisierung; Änderung der Praxis durch Herabsetzung auf 3½%.
1. Les cyclistes et les conducteurs de véhicules à moteur sont aussi tenus d'observer une distance appropriée quand ils croisent ou dépassent des piétons (art. 25 al. 1, 3e phrase, LA).

Seite: 133

1. Taux de l'intérêt pour la capitalisation de rentes; réduction du taux à 3½% (changement de jurisprudence).

1. I ciclisti e i conducenti di autoveicoli sono pure obbligati a tenersi a distanza adeguata nell'incrociare e nel sorpassare dei pedoni (art. 25 cp. 1, terza frase, LCAV).

2. Saggio dell'interesse per la capitalizzazione di rendite; riduzione del tasso al 3½% (cambiamento di giurisprudenza).

2.- b) ... Im Verzicht auf genügenden Abstand beim Kreuzen liegt ein Verstoss gegen Art. 25 Abs. 1 Satz 3 MFG. Dass diese Vorschrift auf Grund von Art. 30 MFG auch für Radfahrer gilt, wird vom Beklagten nicht bestritten. Er erachtet sie aber vorliegend als gegenstandslos, weil die Abstandsregel sinngemäss nur auf das Verhältnis von Fahrzeug zu Fahrzeug, nicht auf dasjenige zwischen Fahrzeug und Fussgänger anwendbar sei. Eine so einschränkende Auslegung ist irrig. Als dem Abs. 1 von Art. 25 MFG der dritte Satz angefügt wurde, dachte man ganz besonders auch an das Kreuzen und Überholen von Fussgängern durch Motorfahrzeuge (vgl. das Votum Reichling im Nationalrat, Sten. Bull. 1931 S. 81). Es ist nicht einzusehen, weshalb die Bestimmung für Radfahrer einen engeren Sinn haben sollte. Vielmehr ist sie auch hier in hohem Masse sachlich gerechtfertigt. Zu Unrecht wendet der Beklagte ein, es beweise alsdann jede im übrigen unverschuldete Kollision zumindest eine Verletzung der Abstandsregel. Denn in jedem einzelnen Fall ist anhand der gesamten Umstände zu untersuchen, ob der Abstand hinreichend war oder nicht.

4. -

c) Umstritten ist schliesslich der Zinsfuss für die Kapitalisierung der Versorgerrente. Beide Vorinstanzen haben, dem Antrage der Kläger folgend, zu 3½% kapitalisiert. Veranlassung dazu gab ihnen die derzeitige Geldmarktlage, namentlich der Umstand, dass zufolge grosser Liquidität der Mittel für nicht spekulative Anlagen eine Verzinsung von höchstens 3½% erhältlich ist. Das Obergericht

Seite: 134

verwies ausserdem auf staatliche und private Bestrebungen zur Niederhaltung des Zinsfusses.

Es ist eine augenfällige Tatsache, dass der bisher übliche Kapitalisierungs-Zinsfuss von 4% an den wirklichen Verhältnissen gemessen zu hoch ist. Das allein würde allerdings eine Änderung noch nicht rechtfertigen. Denn weil die kapitalisierte Rente den wirtschaftlichen Ausgleich für eine längere Zeitspanne schaffen muss, ist massgebend weniger die momentane Geldmarktlage als deren mutmassliche Entwicklung (BGE 65 II 256 f.). Um über letztere Klarheit zu gewinnen hat das Bundesgericht eine fachliche Meinungsäusserung eingeholt. Diese bestätigt die grundsätzliche Richtigkeit der vorinstanzlichen Entscheidung. Ein vorgelegter Bericht fasst seine Betrachtungen über die in der Nachkriegszeit vorherrschenden Einflüsse auf die Zinsfussbewegung dahin zusammen, «dass sich starke Kräfte aus der Wirtschaft und aus dem staatlichen und halbstaatlichen Sektor abzeichnen, die gegen eine wesentliche Erhöhung des Zinsfusses tendieren, aber ebensowohl auf eine mögliche Stabilisierung auf einem mässigen Niveau hinwirken». Soweit voraussehbar darf also eine mehr oder weniger konstante Situation erwartet werden. Damit ist die Voraussetzung für eine Anpassung des Kapitalisierungssatzes gegeben. Immerhin kann es sich nicht darum handeln, dem in den letzten Jahren beobachteten Absinken des Zinsfusses bis an die unterste Grenze zu folgen. Der Rentenkaptalisierung ist ein Durchschnittswert zu Grunde zu legen (BGE 65 II 257), der mit 3½% richtig gewählt erscheint (vgl. den entsprechenden Vorschlag von Piccard im Vorwort zur Interimsausgabe 1945 seiner Lebenserwartungs-Barwert- und Rententafeln